

Statuten des Bewohnervereins Augarten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Bewohnerverein Augarten“ besteht, mit Sitz in Rheinfelden, ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Zweck des Vereins besteht in:

- a) Wahrung und Vertretung der Bewohnerinteressen im Rahmen des Partnerschaftsgedankens des Baurechtsvertrages
- b) Aktivierung und Förderung des Siedlungslebens und der Integration in Zusammenarbeit mit der Betriebsgenossenschaft Augarten (vormals AG für Wohnungsbau der Industrie) und der Gemeinde Rheinfelden

II. Mitgliedschaft

§ 3 Jeder Bewohner der Siedlung Augarten kann nach vollendetem 16. Altersjahr Mitglied des Vereins werden.

III. Organisation

§ 4 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

§ 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, zur Erledigung der statutarischen Geschäfte und im Übrigen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

§ 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festlegung der Richtlinien zur Erreichung der unter §2 genannten Ziele.
- b) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder (= Ressortleiter) sowie der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute. Die Wahl erfolgt vorläufig für die Dauer eines Jahres.
- c) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

- § 7 Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Für die Beschlussfassung über Statutenrevisionen oder über die Aufhebung des Vereins bedarf es jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 8 Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, ebenfalls die Wahlen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Vorstand

- § 9 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

An Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme nach Bedarf teil:

- a) Vorsitzende der Interessengemeinschaften (vormals Arbeitsgruppen) des Wohnervereins Augarten
- b) Vertreter der Betriebsgenossenschaft Augarten
- c) Allenfalls weitere Personen

- § 10 Dem Vorstand sind folgende Geschäfte übertragen:

- Durchführung der Beschlüsse
- Vertretung des Wohnervereins gegen aussen
- Ausarbeiten der Richtlinien zu Händen der Mitgliederversammlung
- Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresprogramm mit Budget zu Händen der Mitgliederversammlung
- Wahl von zwei Vertretern des Wohnervereins Augarten in die Verwaltung der Betriebsgenossenschaft Augarten (vormals Betriebsorganisation Augarten)
- Ausarbeiten des Geschäftsreglementes
- Erteilung der Unterschriftsberechtigung

- § 11 Der Ressortleiter bearbeitet alle Fragen, die seinen Ressort-Verantwortungsbereich betreffen.

Er unterstützt und betreut die Interessengemeinschaften (IG) (vormals Arbeitsgruppen), die in seinen Bereich fallen und vertritt deren Interessen im Vorstand und ggf. in anderen Orten.

Der Ressortleiter arbeitet und entscheidet nach Geschäftsreglement.

3. Die Rechnungsrevisoren

- § 12 Zwei Rechnungsrevisoren oder deren Ersatzleute haben jährlich die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Interessengemeinschaften IG (vormals Arbeitsgruppen)

- § 13 Innerhalb des Augartens bearbeiten IG's insbesondere:

- die Gestaltung des Siedlungslebens
- Probleme von allgemeinem Bewohner-Interesse

Die IG's, resp. Arbeitsgruppen entstehen spontan durch Bewohnergruppen oder werden vom Vorstand für eine konkrete Aufgabe gebildet.

§ 13.1 Ein leitendes Mitglied der IG muss nicht zwingend Mitglied des Bewohnervereins sein.

V. Finanzierung

§ 14 Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch:

- die von der zuständigen Augarten Verwaltung (vormals AG für Wohnungsbau der Industrie) erhobenen Beiträge der Bewohner zu Händen des Bewohnervereins Augarten
- die freiwilligen Beiträge von dritter Seite
- allfällige Mitgliederbeiträge

VI. Ausschluss

Vorstandsmitglieder, welche in irgendeiner Form dem Bewohnerverein oder deren Vertreter Schaden zufügen (Verleumdung, Veruntreuung usw.) dürfen durch eine stille Wahl des Vorstandes BV sofort abgewählt werden.

VII. Auflösung

§ 15 Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird die Liquidation durch die sich im Amte befindlichen Mitglieder des Vorstandes durchgeführt.

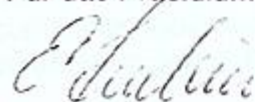
Das nach beendeter Liquidation verbleibende Reinvermögen geht zu Gunsten der Allgemeinheit, in Form von Investitionen im Augarten selbst.

VII. Schlussbestimmung

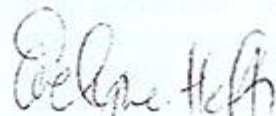
§ 16 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Bewohnervereins Augarten vom 28. März 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 1974 sowie deren Änderung vom 11. März 1988.

Bewohnerverein Augarten

Für das Präsidium:



Eveline Leubin



Evelyne Hefti